

3. Juni 2022

**Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände
zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene
Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG
(nachfolgend „Richtlinienvorschlag“)**

Die Bausparkassenverbände unterstützen das Ziel der Europäischen Kommission, den Rechtsrahmen für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge zu vereinfachen und zu modernisieren. Der Erlass einer Reihe von europäischen Rechtsakten, wie beispielsweise die Verbraucherkreditrichtlinie und die Datenschutzgrundverordnung, sowie die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistungen lassen es sinnvoll erscheinen, die geltenden Bestimmungen in diesem Bereich zu aktualisieren.

Die Bausparkassen bieten ihren Kunden Bausparverträge an, die meist im persönlichen Kontakt, teilweise aber auch im Fernabsatz, abgeschlossen werden. Soweit ein Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt, dürften die meisten Bausparinteressenten weiterhin die klassischen Kommunikationswege von Briefpost und/oder Telefon wählen.

Der Richtlinienvorschlag überführt nicht nur die Inhalte der Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechterichtlinie, sondern nimmt zugleich – ohne ersichtlichen Grund – ausschließlich für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge eine Verschärfung gegenüber anderen Dienstleistungsverträgen vor. Im Rahmen des Richtlinienvorschlags sehen wir insbesondere beim Anwendungsbereich (dazu unter I.), den vorvertraglichen Informationspflichten (dazu unter II.), dem Widerrufsrecht (dazu unter III.) sowie der neu hinzutretenden Erläuterungspflicht (dazu unter IV.) noch Anpassungsbedarf.

Wir möchten vorab darauf hinweisen, dass es sich hierbei lediglich um eine erste grundlegende rechtliche Bewertung des Richtlinienvorschlags handeln kann, da wir bisher in der Kürze der Zeit nicht von allen Mitgliedsinstituten eine Rückmeldung aus der Praxis hierzu erhalten haben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. Anwendungsbereich

Mit Art. 1 Nr. 1 a), zweiter Unterabsatz des Richtlinienvorschlags wird eine Ausnahmeregelung aus Art. 1 Abs. 2 der bisherigen Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) nur teilweise übernommen. Die neue Regelung zum Geltungsbereich in Art. 3 der Verbraucherrechtlicherichtlinie (2011/83/EU) für Finanzdienstleistungen sollte aus unserer Sicht demgegenüber die bisherige Definition zu Finanzdienstleistungen 1:1 übernehmen, um Unklarheiten über eine unbeabsichtigte Veränderung des Anwendungsbereichs auszuschließen. Dazu sollte auch der zweite Teil der heutigen Definition aus Art. 1 Abs. 2 Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen eingefügt werden:

„Falls es keine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung gibt, aber die aufeinander folgenden oder getrennten Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zwischen den gleichen Vertragsparteien abgewickelt werden, gelten die Artikel 3 und 4 nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste einer neuen Reihe von Vorgängen, so dass die Artikel 3 und 4 Anwendung finden.“

Warum dieser Teil der Ausnahmeregelung von der Europäischen Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag nicht übernommen worden ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Der sich diesbezüglich mit diesem Regelungsgehalt beschäftigende Erwägungsgrund 15 des Richtlinienvorschlags enthält dazu keine Begründung.

Zudem wäre aus unserer Sicht ein klarstellender Hinweis – zumindest in den Erwägungsgründen – dahingehend sinnvoll, dass Sicherungsverträge nicht als Finanzdienstleistungsverträge anzusehen sind. Sicherungsverträge sind nicht als Finanzdienstleistungsverträge anzusehen, da die Stellung von Kreditsicherheiten und die Verpflichtung hierzu keine vertragscharakteristische Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben (vgl. BGH, Urteil vom 22. September 2020, Az. XI ZR 219/19 Rn. 15 bis 21 - Bürgschaft, sowie bereits Urteil vom 12. November 2015, Az. I ZR 168/14 Rn. 30 – Schuldbeitritt).

II. Vorvertragliche Informationspflichten

1. Entbehrlichkeit der neu vorgeschlagenen Pflichtangaben

Die in Art. 16a Abs. 1 lit. b), n) und o) von der Kommission vorgeschlagenen Anforderungen für die Verbraucherrechtlicherichtlinie (im Folgenden VRR-KOM-E) sind aus unserer Sicht zu weitgehend und für den Verbraucher auch nicht erforderlich. Die Regelung sieht vor, dass zukünftig zusätzlich auch

*„b) die Anschrift, unter der der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und **E-Mail-Adresse** [...]“*,

*„n) gegebenenfalls eine kurze **Beschreibung des Risiko- und Renditeprofils**“, sowie*

„o) gegebenenfalls **Informationen über ökologische oder soziale Ziele**, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden“

erteilt werden müssen. Aus unserer Sicht sollten diese Pflichtangaben aus folgenden Gründen gestrichen werden:

- **Zu b) E-Mail-Adresse**

Die E-Mail-Adresse sollte unter Berücksichtigung der Informationssicherheit bei Finanzdienstleistungsverträgen gestrichen werden. Denn E-Mail-Kommunikation ist im Hinblick auf die Informationssicherheit nur bei sicherer Kommunikation vertretbar, da in der Phase der Anbahnung von Finanzdienstleistungsverträgen sensible personenbezogene Daten ausgetauscht werden.

Daher sollte jedes Unternehmen flexibel entscheiden können, über welche Eingangskanäle (beschwerdemanagement@...de; Antragseingang@...de usw.) welcher Verbraucher in welcher Situation mit ihm zur Vorbereitung oder Durchführung eines Vertragsabschlusses kommunizieren soll, damit jeweils möglichst nur wenige, für die Bearbeitung zuständige Mitarbeiter mit den Daten des Verbrauchers in Kontakt kommen.

Eine E-Mail-Kommunikation sollte aus Gründen der Informationssicherheit von dem Finanzdienstleistungsunternehmen zudem auch dann abgelehnt werden können, wenn der Interessent bzw. Kunde über E-Mail-Adressen, die den Sicherheitsstandards des Unternehmers nicht genügen, mit dem Institut kommunizieren will.

Soweit der Änderungsvorschlag die Pflichtangabe der E-Mail-Adresse damit begründet, dass der Verbraucher schnell und effizient mit dem Unternehmer kommunizieren können soll (vgl. Art. 16a Abs. 1 lit b) VRR-KOM-E), würde die Angabe der Telefonnummer des Unternehmers hierzu genügen.

- **Zu n), o) Risiko- und Renditeprofil bzw. ökologische oder soziale Ziele**

Insbesondere die Darstellung eines etwaigen „*Risiko- und Renditeprofils*“ ist keine fernabsatzrechtliche (d. h. vertriebsbezogene), sondern eine produktbezogene (d. h. inhaltliche) Angabe, die nach der Systematik unabhängig vom Vertriebsweg in der jeweiligen produktspezifischen EU-Richtlinie zu verankern wäre.

Es sollte vermieden werden, dass vertriebsspezifische EU-Fernabsatzrecht zu einem „Auffangbecken“ für solche Inhalte zu machen, die produktspezifisch und vertriebsartunabhängig allein in die jeweils relevanten produktspezifischen EU-Richtlinien gehören.

Die beiden neu aufgenommenen Pflichtangaben in Art. 16a Abs. 1 n) und o) VRR-KOM-E – die in ihrem Regelungsumfang zudem unbestimmt sind – sollten daher ebenfalls gestrichen werden.

2. Entbehrlichkeit einer vorvertraglichen Bedenkzeit

Der Vorschlag für die Änderung der Verbraucherrechterichtlinie beinhaltet in Art. 16a Abs. 3 1. Unterabsatz VRR-KOM-E die neue Vorgabe, dass sämtliche vorvertraglichen Informationen dem Verbraucher mindestens einen Tag, bevor er durch einen Fernabsatzvertrag oder ein Angebot gebunden ist, zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die in Art. 16a Abs. 3 1. Unterabsatz VRR-KOM-E vorgeschlagene Regelung, die de facto zu einer festen, vorvertraglichen Bedenkzeit für den Verbraucher führt, ist aus unserer Sicht als nicht praxistauglich abzulehnen. Wenn der Unternehmer beispielsweise sein Angebot per Post versenden will, wäre unklar, wann genau nach dem Versand der vorvertraglichen Informationen das Angebot versendet werden kann. Bei Postsendungen kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass eine später versendete Sendung früher zugestellt wird. Es sollte daher ausreichen, dass der Kunde alle vorvertraglichen und vertraglichen Vertragsunterlagen insgesamt übersandt bekommt und es selbst in der Hand hat, wie lange er über dieses Angebot nachdenkt und wann genau er das Angebot ggf. annimmt.

Auch in dem Fall, in dem der Verbraucher dem Unternehmer ein annahmefähiges Angebot unterbreiten will, stellt sich ein vergleichbares Problem: Der Unternehmer müsste dem Verbraucher zuerst die vorvertraglichen Informationen zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass zwischen Zugang dieser vorvertraglichen Informationen beim Verbraucher und der Abgabe des Vertragsangebotes durch den Verbraucher mindestens ein Tag liegt. Auch aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Regelung nicht praktikabel.

Die vorgeschlagene vorvertragliche Bedenkzeit-Regelung ist zum Schutz des Verbrauchers vor einer vertraglichen Bindung auch nicht erforderlich, da dem Verbraucher nach Vertragsabschluss ein 14-tägiges Widerrufsrecht und somit eine ausreichende nachvertragliche Bedenkzeit zusteht. Der Verbraucher hat damit 14 Tage Zeit, um den erfolgten Vertragsabschluss zu überdenken, ggf. andere Angebote miteinander zu vergleichen und zu überlegen, ob er sich von dem abgeschlossenen Vertrag lösen will.

3. Fehlende Praktikabilität der nachvertraglichen Erinnerung an das Widerrufsrecht

Für den Fall, dass die in § 16a Abs. 1 VRR-KOM-E genannten Informationen weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch den Fernabsatzvertrag gebunden ist, bereitgestellt werden, sollen die Mitgliedstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Unterabsatz 2 VRR-KOM-E vorschreiben, dass der Unternehmer den Verbraucher – zusätzlich zu den vorvertraglichen und vertraglichen Angaben über die Widerrufsmöglichkeit – auf einem dauerhaften Datenträger auf die Möglichkeit hinweist, den Fernabsatzvertrag zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 16b VRR-KOM-E. Dieser Hinweis soll dem Verbraucher spätestens einen Tag nach Abschluss des Fernabsatzvertrags übermittelt werden.

Regelmäßig wünschen Bausparer einen sofortigen Abschluss des Bausparvertrages, auch und gerade dann, wenn dieser im Fernabsatz abgeschlossen werden soll.

Die in Art. 16a Abs. 3 Unterabsatz 2 VRR-KOM-E vorgesehene Erinnerung an das Widerrufsrecht muss spätestens einen Tag nach Vertragsschluss erfolgen. Im konventionellen Fernabsatzgeschäft (Postversand, Telefon) kann das Zurverfügungstellen auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb dieser Frist nicht bewirkt werden. Das Absenden der Information dürfte insofern nicht ausreichen.

Gerade bei Bausparkassen bevorzugt ein Großteil der Kunden weiterhin Kommunikationswege wie Post oder Telefon. Fraglich ist, ob Verbraucher künftig rechtswirksam verpflichtet werden könnten, einer Kommunikation per E-Mail zuzustimmen. Dabei dürften auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein, weil auch personenbezogene Daten Bestandteil der Kommunikation sind.

4. Fehlende Praktikabilität eines geeigneten Formates für alle Sehbehinderungen und Inkohärenzen zum European Accessibility Act

In Art. 16a Abs. 4 5. Unterabsatz VRR-KOM-E sollen die in § 16a Abs. 1 VRR-KOM-E genannten Informationen Verbrauchern mit Sehbehinderung auf Verlangen „in einem geeigneten Format“ zur Verfügung gestellt werden.

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, den Bedürfnissen des Verbrauchers nach einer optischen Verständlichkeit Rechnung zu tragen. Allerdings ist unklar, wie ein geeignetes Format für Verbraucher mit Sehbehinderung aussehen könnte. Sehbehinderungen sind breit gefächert und es ist für Unternehmen kaum umsetzbar, für jede Form einer Sehbehinderung ein „geeignetes“ Format vorzuhalten, zumal es sich um spezifische Informationen handelt, die für jeden einzelnen Vertrag individualisiert werden müssen.

Bei rein elektronischen Vertragsabschlüssen bspw. bei Abschlüssen über eine Homepage könnte ggf. mit einem größerem IT-Aufwand unterschiedlichsten Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Im klassischen Fernabsatz (Postversand, Telefon) dürfte das kaum möglich sein. Auch die Barrierefreiheitsanforderungen nach dem European Accessibility Act (Richtlinie (EU) 2019/882) sind nicht auf alle Finanzdienstleistungen, sondern nur auf die abschließend genannten Bankdienstleistungen, und im Übrigen auch nicht auf alle Fernabsatzverträge, sondern nur auf Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, anzuwenden.

Aus Gründen der Kohärenz mit dem European Accessibility Act sollte Art. 16a Abs. 4 VRR-KOM-E ersatzlos gestrichen werden.

III. Widerrufsrecht

1. Zeitliche Befristung der Widerrufsmöglichkeit

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung in der Vergangenheit verschiedentlich darauf hingewiesen, dass für den Schutz des Verbrauchers durch das Widerrufsrecht „bestimmte Grenzen gelten“ müssen und das Widerrufsrecht des Verbrauchers keinen uneingeschränkten Schutz beinhaltet.

In Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH („Hamilton“, EuGH-Urteil vom 10. April 2008, C- 412/06) hat der europäische Gesetzgeber bereits im Jahr 2011 in Art. 10 der EU-Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) eine maximale zeitliche Befristung des Widerrufsrechts von 12 Monaten verankert. Diese greift für den Fall der „Nichtaufklärung“ über das Widerrufsrecht und anstelle der regulären 14-tägigen Widerrufsfrist.

Nach unserer Auffassung sollte eine zeitliche Maximalfrist von 12 Monaten und 14 Tagen, nach der das Widerrufsrecht des Verbrauchers spätestens erlischt, nunmehr auch für den Regelungsbereich der Finanzdienstleistungen im Fernabsatz in Art. 16b VRR-KOM-E verankert werden.

2. Muster-Widerrufsinformation

Der Richtlinienvorschlag enthält bisher keine „Muster-Widerrufsinformation“ für Finanzdienstleistungen im Fernabsatz.

Um rechtliche Auseinandersetzungen über den konkreten Inhalt und die Details der Widerrufsinformation zu vermeiden, sollte als Gegenstück zu dem gesetzlichen „Muster-Widerrufsformular“ für die Erklärung des Widerrufs in Anhang I, Teil B der Verbraucherrechterichtlinie eine vom europäischen Gesetzgeber vorgegebene, gesetzliche „Muster-Widerrufsinformation“ aufgenommen werden, die der Unternehmer zur Belehrung des Verbrauchers verwenden kann. Eine entsprechende Regelung sollte in Art. 16b VRR-KOM-E aufgenommen werden.

3. Fristbeginn nur mit ordnungsgemäßer Widerrufsinformation ohne weitergehende Voraussetzungen

Nach geltender Rechtslage beginnt die Widerrufsfrist mit der Erteilung der ordnungsgemäßen Widerrufsinformation als solcher.

Nach dem Richtlinienvorschlag der Kommission sollen nunmehr zusätzliche Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist hinzutreten. Dabei hat der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher die unter Art. 16a Abs 1 a) bis v) VRR-KOM-E und in den Absätzen 2 bis 4 genannten Informationspflichten zu erfüllen.

Im Sinne der Kohärenz der Regelungen (Art. 16b Abs. 1b VRR-KOM-E vs. Regelung für Nicht-Finanzdienstleistungen) sollte der Beginn der Widerrufsfrist wie bei Nicht-Finanzdienstleistungen ausschließlich an die Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsinformation geknüpft werden. Daher ist es aus unserer Sicht geboten, den Beginn der Widerrufsfrist – wie in der derzeitigen Fassung der Verbraucherrechterichtlinie – für den neu hinzukommenden Regelungsbereich der Finanzdienstleistungen im Fernabsatz ausschließlich an den Erhalt bzw. die Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsinformation zu knüpfen.

IV. Keine Erläuterungspflicht

Nach Maßgabe des Art. 16d VRR-KOM-E sollen Unternehmer verpflichtet werden, dem Verbraucher „angemessene Erläuterungen“ zu den angebotenen Finanzdienstleistungsverträgen zu geben. Die Erläuterungen müssen dabei Folgendes umfassen:

- a) die vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen;*
- b) die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags, einschließlich der möglichen Nebendienstleistungen;*
- c) die besonderen Folgen, die sich aus dem angebotenen Vertrag für den Verbraucher ergeben können, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Verbrauchers.*

Art. 16d Abs. 1 VRR-KOM-E führt dazu aus, dass der Verbraucher in die Lage versetzt werden soll, beurteilen zu können, ob der angebotene Vertrag und die Nebendienstleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen. Die Erläuterungspflichten beziehen sich also auf das Produkt selbst und sind nicht auf den Fernabsatzvertrag als eine besondere Art des Zustandekommens des Vertrages.

Die in die Verbraucherrechterichtlinie zu übernehmenden Vorschriften zielen jedoch darauf ab, die sich durch spezielle Vertriebsformen wie Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen entstehenden Defizite auszugleichen. Wenn der europäische Gesetzgeber einen produktbezogenen Erläuterungsbedarf sehen sollte, dann sollten diese Erläuterungen konsequenterweise in den Regelungen zu den Produkten selbst erfolgen, wie beispielsweise in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (2014/17/EU).

Weder die derzeit geltende Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) noch die Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) kennen eine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung „angemessener Erläuterungen“, wie sie der Richtlinienvorschlag in Art. 16d VRR-KOM-E vorsieht. Wir sprechen uns dafür aus, im Regelungskomplex des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen weiterhin auf entsprechende Erläuterungspflichten zu verzichten.

Die neuen Erläuterungspflichten nach Art. 16d VRR-KOM-E würden bei Finanzdienstleistungen zu einer mehrfachen Erteilung derselben Informationen führen. Insofern sollen nach Buchstabe a) die vorvertraglichen Informationen, die der Verbraucher gerade erst erhalten hat, erläutert werden. Buchstabe b) nimmt die „wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags“ in Bezug, die bereits auch in den vorvertraglichen Informationen anzugeben sind (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. f VRR-KOM-E).

Durch die mehrfache inhaltliche Wiederholung derselben Informationen bietet die Erörterungspflicht keinen Mehrwert für den Verbraucher und lediglich unnötigen Auswand für den Unternehmer. Auch hier ist nicht klar, warum lediglich Finanzdienstleistungen von der Erörterungspflicht betroffen sein sollen.

Hinzu kommt, dass im Fernabsatz von Finanzdienstleistungen die Erläuterungen häufig in Textform erfolgen werden. Das führt im Hinblick auf die bereits in Textform zu erteilenden vorvertraglichen Informationen, die wiederum Gegenstand der Erläuterungen sein sollen, zu Redundanzen, die den Kunden nicht informierter werden lassen, sondern aufgrund des „information overload“ überfordern werden. Soweit der Vertragsabschluss im Fernabsatz auf dem Postwege erfolgt, wäre eine solche redundante Informationsfülle auch mit den Nachhaltigkeitszielen nicht zu vereinbaren.